

DER ERZDIOZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 26. April 1974

Vor der Entscheidung. — Errichtung der Pfarrei Liebfrauen in Singen a. H. — Errichtung der Pfarrei St. Konrad in Mannheim-Rheinau-Casterfeld. — Errichtung der Pfarrei St. Johannes in Karlsruhe-Aue. — Welttag der Kommunikationsmittel 1974. — Entlohnung und Altersversorgung der Pfarrhaushälterinnen. — Assecurantia Clericorum. — Welttag der geistlichen Berufe/Berichtigung. — Im Herrn sind verschieden.



Nr. 68

Vor der Entscheidung

Hirtenwort zur Änderung des § 218 StGB durch den Deutschen Bundestag

Brüder und Schwestern im Herrn!

Die Diskussion um den § 218 StGB nähert sich dem Ende. Der Deutsche Bundestag wird am 25. und 26. April darüber entscheiden, ob die Abtreibung der Leibesfrucht während der ersten drei Schwangerschaftsmonate straffrei sein soll.

1.

Das Für und Wider einer Änderung des § 218 StGB hat manches Gute bewirkt.

1.1 Die Diskussion hat den Blick für Not und Leiden von Müttern und Kindern geschärft. Die Kirche hat vermehrte Beratungs- und Hilfsmaßnahmen für bedrängte werdende Mütter geschaffen. Die Bereitschaft zur Hilfe ist allgemein gewachsen. Auch der Staat kann sich aus seiner verfassungsmäßigen Pflicht, menschliches Leben zu schützen, nicht einfach davonstellen, hat nicht zuletzt der Bundesjustizminister in Erinnerung gerufen.

1.2 Niemand kann heute noch ernsthaft in Zweifel ziehen, daß ungeborene Kinder Menschen sind. Die Entwicklungsbiologie des Menschen und die Medizin stimmen in der Auffassung überein: Der Mensch ist von der Zeugung an ein Mensch. Dem Staat das Recht einräumen, willkürlich festzusetzen, wer Mensch im Sinne des Gesetzes ist und wer nicht, hieße, den Menschenrechten ihren Charakter als Grundrechte nehmen.

1.3 Es kann als unbestritten gelten, daß die Freigabe ungeborenen Lebens ein erster Schritt ist zur Euthanasie. Schon hat die Diskussion darüber begonnen. Ein solcher erster Schritt wäre die eugenische Indikation, derzufolge die Abtreibung angezeigt ist, um die Geburt eines geistig oder körperlich

geschädigten Kindes zu verhindern. Also: Wir beurteilen, welches Leben lebenswert ist und welches nicht. Und dies aufgrund viel unsicherer Kriterien als bei der Tötung Geborener.

2.

Angeichts der Tatsache, daß von der Zeugung an menschliches Leben da ist, fallen die Argumente für die Fristenlösung in sich zusammen.

2.1 Die Befürworter der Fristenlösung behaupten, der strafrechtliche Schutz sei wirkungslos. Die Tatsachen beweisen das Gegenteil. Nach den Ermittlungen des Berichtes einer regierungsamtlichen Untersuchungskommission unter Leitung der höchsten englischen Richterin, Elisabeth Kathleen Lane, ist in England die Zahl der Abtreibungen von 26 000 im Jahre 1968, als das neue Gesetz in Kraft trat, auf etwa 168 000 im Jahre 1973 angestiegen, hat sich also fast versiebenfacht. Und dies, ohne daß sich die Zahl der illegalen auch nur annähernd vergleichbar verringert hätte. Daß Strafgesetze wirksam sind, wenn sie angewendet werden, zeigt Rumänien, wo die ungeheure Abtreibungsziffer (im Jahre 1965 waren es 1 115 000 Schwangerschaftsabbrüche) nach erneutem Abtreibungsgesetz deutlich zurückgegangen ist. Daß nicht einfach eine erneute Flucht in die Illegalität einsetzte, geht daraus hervor, daß die Zahl der Geburten sich in 1 1/2 Jahren verdreifachte.

In seinem Artikel „Am Ende der Debatte um § 218 StGB“ in: Zeitschrift für Rechtspolitik VII, Heft 3, S. 49, weist Professor Dr. Robert Spaemann (München) mit Nachdruck auf die normbildende Kraft strafrechtlicher Sanktionen hin. Dort, wo die sittenbildende Kraft der Religion angenommen hat, gilt das Strafgesetz weithin als Grenze, die das „ethische Minimum“ festsetzt. Nicht zuletzt ist das Strafgesetz in der Hand der Frau eine Stütze, und oft die einzige, um sich dem Druck dessen, der auf Abtreibung drängt, zu widersetzen.

2.2 Für die Freigabe der Abtreibung machen andere die gesundheitlichen Schädigungen der Frau beim Kurfuscher geltend. Dieses Argument übersieht, daß das Leben eines Kindes im Mutter Schoß ein Rechtsgut ist. Der gesundheitliche Ge-

sichtspunkt könnte nur berücksichtigt werden, wenn und soweit er dem Schutz unschuldigen Lebens nicht widerstreitet.

2.3 Weiter weisen die Befürworter der Fristenlösung darauf hin, daß die Rechtsautorität durch die hohe Dunkelziffer erschüttert werde. Einmal sind die genannten Zahlen umstritten. Zum Argument selbst ist schon öfters eingewandt worden, warum man denn nicht zunächst einmal Warenhausdiebstähle bis zum Wert von 100,— DM straffrei erklärt, bei denen die Dunkelziffer bekanntlich enorm hoch ist. Geht Schutz des Eigentums vor Schutz des Lebens?

Damit entbehren diese immer wieder vorgebrachten Gründe für die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten jeglicher Beweiskraft.

3.

Immer stärker wird in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs auf das Gewissen der Frauen und Abgeordneten abgehoben, das hier sprechen müsse. Hier gilt es, klar zu unterscheiden. Gewissen ist die Stimme, die uns mahnt, das Rechte zu tun. Es ersetzt nicht die Aufgabe und den Versuch, das Rechte zu erkennen. Unser Staat kann die Erkenntnis dessen, was Recht und was Unrecht ist, nicht willkürlich an das individuelle Gewissen abtreten. Er hat gewisse Grundüberzeugungen in den Grundrechten vorweg als Maßstab anerkannt. Wenn es überhaupt Menschenrechte gibt, dann bedeutet dies, daß das Recht des einen Menschen nicht abhängig gemacht werden darf vom Gewissen irgendeines anderen Menschen (Spaemann). Der Rückzug auf das Gewissen besagt, mindestens einschlusweise, es handle sich beim ungeborenen Kind nicht um ein Rechtsgut, daher stehe das ungeborene Leben dem Willen anderer zur Verfügung, falls dieser Wille sich nur als Gewissen ausbildet.

4.

Robert Spaemann macht schließlich aus tiefer Verantwortung heraus auf einen Grund gegen jegliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aufmerksam, der jeden Verteidiger der Fristenlösung nachdenklich machen und zur Aufgabe seiner Einstellung führen müßte. Er schreibt: „Die Fristenlösung würde erstmalig seit dem Jahr 1949 in den Augen vieler Bürger unseres Landes die Legitimität des Staates in ihren Grundlagen antasten. Die Legitimität des neuzeitlichen Staates gründet in erster Linie auf seiner Schutzfunktion für das Leben. Dieser Schutz resultiert nicht aus einem Mehrheitsbeschluß, sondern ist die Voraussetzung dafür, daß der Minderheit die Unterwerfung unter den Mehrheitsbeschluß zugemutet wird. Wo Minderheiten rechtlos gemacht werden, kann auch die Mehrheit nicht legi-

timieren. Mit der Freigabe der Fristenlösung würde erstmals seit 1949 der Fundamentalkonsens, auf dem unsere Bundesrepublik beruht, angetastet.“

„Der ehemalige österreichische Unterrichtsminister Piffl-Percevic schrieb anlässlich der Freigabe der Abtreibung in Österreich: „Eine Staatsgewalt, die sich von dieser Pflicht, das Leben zu schützen, lossagt und geradezu Gegenteiliges zuläßt, begeht einen Staatsstreich. Sie pervertiert den Staat. Das heißt, sie verkehrt den Ur- und einzigen Rechtfertigungsgrund des Staates in sein schmachliches Gegenteil.“ Es wäre ungeheuerlich und forderte zu jedem Widerstand heraus, wenn der Staat andere, der Tötung widerstrebende Bürger — und das sind keineswegs nur Christen — zwingen wollte, mit ihren Steuer- oder Krankenkassenbeiträgen die Tötung nicht gewünschten Lebens zu bezahlen.

Demzufolge hört für viele Bürger mit der Annahme der Fristenlösung durch den Deutschen Bundestag die Bundesrepublik Deutschland auf, ein Rechtsstaat zu sein. Das muß jedem Abgeordneten zu denken geben. Es steht hier mehr auf dem Spiel, für das er Verantwortung trägt. Angesichts dieser Folgerung müßte es jenem Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der bis jetzt der Fristenlösung oder einer ihr gleichkommenden erweiterten Indikationenlösung zuneigt, innerlich möglich werden, sich „für das Leben“ zu entscheiden.

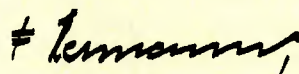
5.

Die Gründe für das „Ja zum Leben“ und für das „Nein zum Töten“ liegen offen da. Schon werden sie durch unwiderlegbare, ungeheuerliche Fakten bestätigt. Es gibt nur die Wahl, sich von ihnen überzeugen zu lassen und so den Gesetzen des Unheils zu wehren oder sie nach Möglichkeit zu ignorieren und so im voraus das Todesurteil über Menschen ohne Schuld und Stimme gutzuhießen. Wer Gründen den Zugang versperrt, dem vermögen wir nur dadurch zu helfen, daß wir zu Dem rufen, der Geist und Sinn öffnen kann.

Daher bitte ich Sie, Brüder und Schwestern im Herrn, den 21. April zum Tag des Gebetes „für das Leben“ zu machen.

Wir rufen zum Herrn: Du hast jeden Menschen mit seinem Namen gerufen. Du hast alle mit dem kostbaren Blut Deines Sohnes erlöst und zu einer unvergänglichen Hoffnung berufen. Wir bitten Dich: höre unser Beten und laß alle erkennen, daß eines jeden Menschen Leben vor Dir heilig und unverletzlich ist. Dir sei Ehre in Ewigkeit! Amen

Freiburg i. Br., am 7. April 1974


Erzbischof

Nr. 69

Errichtung der Pfarrei Liebfrauen in Singen a. H.

Die Pfarrkuratie Liebfrauen in Singen erheben Wir mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zur Pfarrei und teilen diese dem Landkapitel Hegau (Untere Regiunkel) zu.

Die Unserer Lieben Frau unter dem Titel „Maria Königin“ geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neu errichteten Pfarrei Liebfrauen ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC Herrn Bertold Rauber, bisher Pfarrer in Straßberg.

Den nach § 21 des Baudedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 3. April 1974

Lemmann,

Erzbischof

Nr. 70

Errichtung der Pfarrei St. Konrad in Mannheim-Rheinau-Casterfeld

Die Pfarrkuratie St. Konrad in Mannheim-Rheinau-Casterfeld erheben Wir mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zur Pfarrei und teilen diese dem Stadtkapitel Mannheim (Regiunkel „Süd“) zu.

Die dem hl. Bischof Konrad von Konstanz geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Konrad erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Konrad ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Bernhard Herrmann.

Den nach § 21 des Baudedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für

das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf 25,— DM fest.

Freiburg i. Br., den 4. April 1974

Lemmann,

Erzbischof

Nr. 71

Errichtung der Pfarrei St. Johannes in Karlsruhe-Aue

Die Pfarrkuratie St. Johannes in Karlsruhe-Aue erheben Wir mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zur Pfarrei und teilen diese dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel „Karlsruhe-Ost“) zu.

Die dem hl. Johannes Baptista geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Johannes erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes ernennen Wir gemäß can. 459 CIC Herrn Helmut Welsch, bisher Studentenpfarrer in Freiburg.

Den nach § 21 des Baudedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 16. April 1974

Lemmann,

Erzbischof

Nr. 72

Welttag der Kommunikationsmittel 1974

Der diesjährige Welttag wird am Sonntag, dem 26. Mai, begangen und steht unter dem Thema „Massenmedien und Evangelium“. Das Konradsblatt veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 21 vom 26. 5. 74 eine zweiseitige Bildreportage über ein katholisches Rundfunkstudio in Djakarta. Auf weiteren zwei Seiten werden fünf Chefredakteure über das Selbstverständnis der Bistumspressen schreiben. Es ist empfehlenswert, diese Ausgabe Nichtlesern und Katholiken, die das Konradsblatt nur von früher her kennen, zum Durchlesen und Kennenlernen seiner heutigen Form zu überreichen. Der Verlag wird alle Pfarreien anschreiben und diese Ausgabe mit weiterem Werbematerial zur entsprechenden Verteilung anbieten.

Nr. 73

Ord. 8. 4. 74

Entlohnung und Altersversorgung der Pfarrhaushälterinnen

Die Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands hat am 4. Dezember 1973 folgendes beschlossen:

„Die Vollversammlung verweist, wie vom Verwaltungsrat empfohlen, die erarbeiteten Papiere (Anl. 8 des Prot. der Sitzung des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 11./12. Oktober 1973 in Fulda) als Material an die Bistümer. Die Bistümer werden gebeten, bei der Bemessung ihres Zuschusses zu den Personalkosten der Pfarrhaushälterinnen den Rahmen von 20 bis 33 1/3 % der Bruttobezüge nicht zu überschreiten.“

Bereits seit 1. April 1973 erhalten in unserer Erzdiözese die Pfarrhaushälterinnen für ihre Dienstleistungen für Pfarramt und Pfarrei einen Zuschuß in Höhe von 33 1/3 % der Bruttobezüge.

Gemäß der vom Verband der Diözesen Deutschlands empfohlenen Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen werden die Mittel für das Zusatzversorgungswerk mit Wirkung vom 1. April 1974 vom Erzbistum aufgebracht.

Gleichzeitig werden die Geistlichen, die Mitglied des Veronikawerkes sind, von ihren Beiträgen zum Veronikawerk in Höhe von 2 % ihrer Bezüge entlastet.

Die Kirchensteuervertretung hat auf ihrer Tagung am 29. März 1974 dieser Regelung zugestimmt.

Für die Neuordnung der Entlohnung und Altersversorgung der Pfarrhaushälterinnen im Sinne der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde eine Kommission gebildet, die beauftragt ist, einen Entwurf für eine Vergütungsordnung, eine Neuordnung der Altersversorgung der Pfarrhaushälterinnen und eine Umorganisation des Veronikawerkes zu erstellen.

Nr. 74

Ord. 17. 4. 74

Assecurantia Clericorum

Die AC gewährt bei Brand-, Diebstahl- und Wasserschäden sowie bei selbstverschuldeten Schäden am eigenen Kraftfahrzeug volle Entschädigung zum Neu-Anschaffungswert von Hausrat (Möbel, Bücher, Wäsche, Fernseher, Haushaltsmaschinen u. ä.)

bis zum derzeitigen Höchstwert von DM 40 000,— und beim Kraftfahrzeug bis zu derzeit DM 2 000,—

Die außerordentliche Mitgliederversammlung v. 24. 10. 1973 beschloß:

1. Schadensmeldungen müssen innerhalb von 8 Tagen erfolgen. Bei schuldhaft verspäteter Meldung innerhalb eines Monats wird die halbe Schadenssumme erstattet. Bei noch späterer Meldung wird keine Entschädigung gewährt. Denn laut Satzung darf Unterstützung nur gewährt werden, soweit von anderer Seite kein Ersatz geleistet wird. Darum ist sofortige Meldung nötig, damit rechtzeitig geprüft werden kann, ob nicht andere Ersatzpflichtige herangezogen werden müssen. Die Meldung erfolgt an Herrn Pfarrer i. R. Arthur Keller, 7769 Nenzingen, Hombergerstr. 8.

2. Schadensfälle unter DM 100,— werden nicht mehr ersetzt.

3. Ab 1. Januar 1974 wird mit Genehmigung des Erzb. Ordinariates die Rechnung der AC durch die Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden in Radolfzell geführt. Die bisherigen Bankkonten werden aufgelöst und alle Gelder bei der Katholischen Pfarrpfundekasse in Freiburg angelegt. Überweisungen sind nur noch auf das Konto der AC Nr. 37531 bei der Kath. Pfarrpfundekasse Freiburg, Postscheckkonto Karlsruhe 1693-755, zu tätigen. Die Mitgliedschaft wird durch Überweisung des Eintrittsgeldes von DM 50,— auf das obige Konto erworben.

Nr. 75

Ord. 10. 4. 74

Welttag der geistlichen Berufe Berichtigung

Der Welttag der geistlichen Berufe, der am 4. Ostersonntag begangen wird, fällt in diesem Jahr auf den 5. Mai. Wir bitten, die Angabe in Amtsblatt 11/74 S. 54 zu berichtigen.

Im Herrn sind verschieden

- 3. April: Paulus Karl, res. Pfarrer von Schönau i. W., † Markdorf
- 11. April: Hutfluss Matthias, res. Pfarrer von Benzingen, † Karlsruhe
- 13. April: Mogg Eugen, Pfarrer von Binningen, † Binningen

R. i. p.